ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 132/52

D132/2

LP 4

BEZIRK: EIMSBÜTTEL STADTTEIL: EIMSBÜTTEL

PLANBEZIRK: FRUCHTALLEE-HEUSSWEG-HENRIETTENSTRASSE-SCHULWEG-EPPENDORFER WEG

Umgrenzung des Änderungsgebietes

Bodenordnungsgebiet

Straßenlinien

Baulinien

Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

bleibende	neue	
		Straßenflächen
		Grün- und Erholungsflächen
		Wasserflächen
		Bahnanlagen
		Flächen für besondere Zwecke

Flächen privater Nutzung

gemäß Baupolizeiverordnung vom 8 Juni 1938

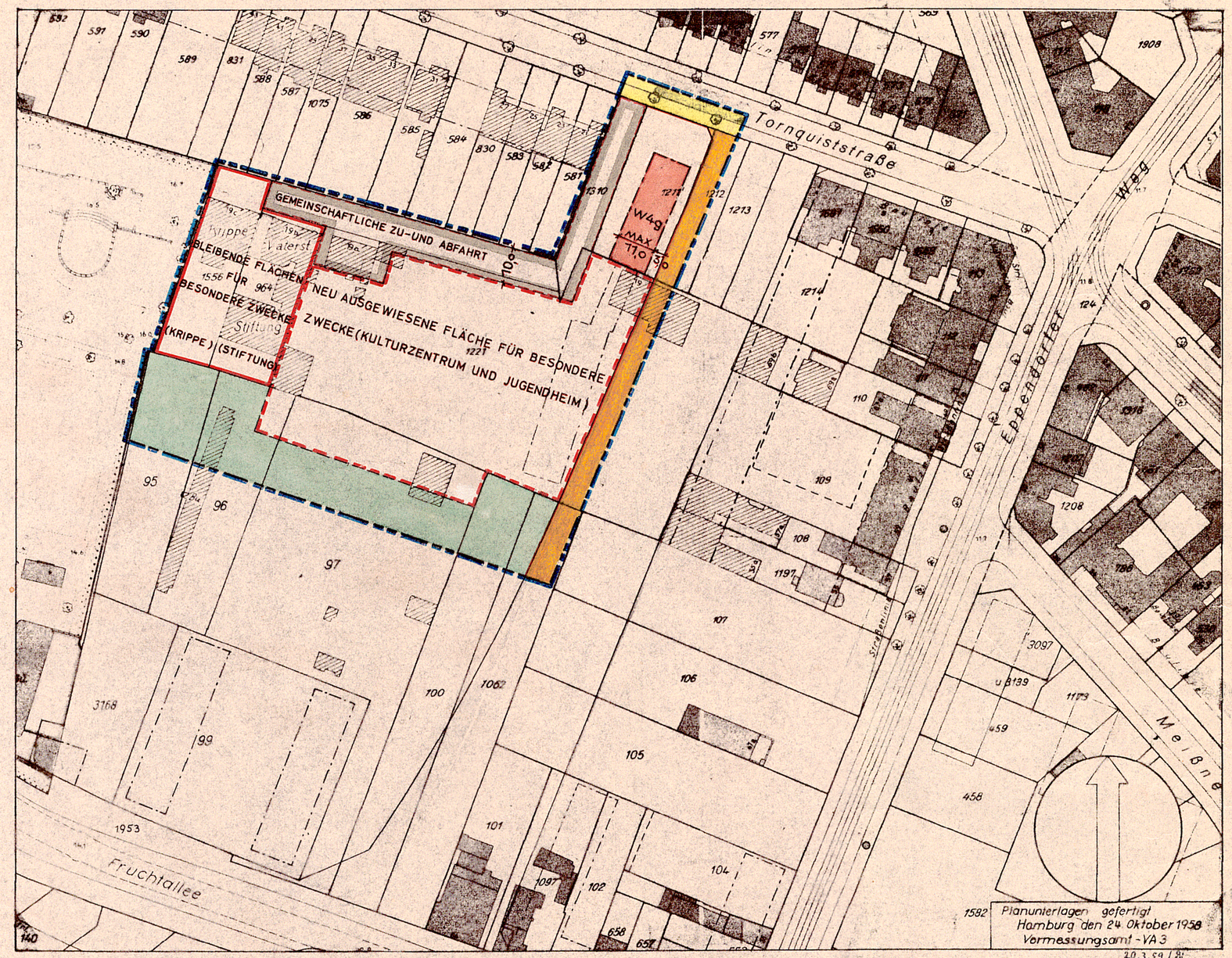
- W Wohngebiet
- M Mischgebiet
- G Geschäftsgebiet

- Flächen für Läden
- D Durchfahrten
- A Arkaden bzw. Durchgänge

mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

- St Einstellplätze
- GE Erdgeschossige Garagen
- GK Garagen unter Erdgleiche

- Vorhandene Baulichkeiten



Maßstab 1 1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100

Archiv

Aufgestellt: Hamburg, den

Baubehörde

Landesplanungsamt Tiefbauamt

Festgestellt durch Verordnung vom 17 MRZ 1959
(GVBl. 1959 Seite 41)
In Kraft getreten am 25 MRZ 1959

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 31 MRZ 1959
Hippe
Techn. Inspektor

zugestimmt:
Baudeputation am

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 011
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 132/2

zur Änderung des Durchführungsplans D 132/52 für den Planbezirk Fruchtallee - Heußweg - Henriettenstraße - Schulweg - Eppendorfer Weg
(Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel)

1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan D 132/2 und diese Erläuterungen enthalten für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholen die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 132/52 und der zugehörigen Erläuterungen.

2. Inhalt der Änderung

Die Fläche für besondere Zwecke (Jugendheim) wird bis an die neue Verbindungsstraße zwischen Schulweg und Fruchtallee und um eine bisher für Grünanlagen bestimmte Fläche vergrößert, die Zweckbestimmung in Kulturzentrum und Jugendheim abgeändert. Dadurch entfallen die bisher auf dem Flurstück 1221 ausgewiesenen Wohnhäuser. Anstelle einer Privatstraße tritt eine gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt von der Tornquiststraße aus. Für die Wohnhäuser auf dem Flurstück 1211 wird eine neue seitliche Baulinie festgesetzt.

3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

4. Besondere Vorschriften

4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

4.2 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

5. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 95, 96, 97, 100, 1062, 1212 und 1211 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen auch zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 31. MRZ. 1959

Haase

Technischer Inspektor